Aktenzeichen: 6 AZR 49/03

Bundesarbeitsgericht 6. Senat	Urteil vom 15. Juli 2004 - 6 AZR 49/03 -
I. Arbeitsgericht Bremen	Urteil vom 12. März 2002 - 3 Ca 3221/01 -
II. Landesarbeitsgericht Bremen	Urteil vom 5. November 2002 - 1 Sa 111/02 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verbot der Diskriminierung befristet Beschäftigter

Gesetze:

GG Art. 3 Abs. 1, Art. 9 Abs. 3; TzBfG § 1, § 3 Abs. 1, § 4, § 17 Satz 1; BGB § 134, § 611 Abs. 1; BeschFG 1996 § 1 Abs. 5; ZPO § 256 Abs. 1; EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (Rahmenvereinbarung) vom 18. März 1999 (Abl. EG 1999 Nr. L 175 S. 45) § 4 Nr. 1 und Nr. 2; Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 (Abl. EG 1999 Nr. L 175 S. 43); Entgelttarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Post AG (Dritter Teil des Tarifvertrags Nr. 75 d) vom 20. Oktober 2000 (ETV-Arb) §§ 23, 24, 25, Anlage 6 und Anlage 9

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

Entscheidung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe (§ 313a ZPO); weitgehende Parallelsache zu den Senatsurteilen vom 11. Dezember 2003 - 6 AZR 638/02 -, - 6 AZR 651/02 -, - 6 AZR 19/03 -, - 6 AZR 245/03 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

BUNDESARBEITSGERICHT

6 AZR 49/03
1 Sa 111/02
Landesarbeitsgericht
Bremen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. Juli 2004

URTEIL

Schneider, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2004 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Schmidt, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster und Dr. Brühler sowie den ehrenamtlichen Richter Kapitza und die ehrenamtliche Richterin Holzhausen für Recht erkannt:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 5. November 2002 - 1 Sa 111/02 - unter Zurückweisung der Revision im Übrigen teilweise aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 12. März 2002 - 3 Ca 3221/01 - teilweise abgeändert und zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

   Es wird festgestellt, dass der Kläger vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Januar 2001 Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage Lohn nach § 24 iVm. Anlage 6 und einer Besitzstandszulage Zuschläge nach § 25 iVm. Anlage 9, Dritter Teil des Tarifvertrags Nr. 75 d (ETV-Arb) hat.

   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 35/36 und die Beklagte 1/36 zu tragen.

Von Rechts wegen!

Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird abgesehen (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555, § 313a Abs. 1 ZPO).

Dr. Armbrüster Brühler Dr. Armbrüster

zugleich für die wegen
Urlaub an der Unterschrift
verhinderten Vorsitzenden
Richterin Schmidt

Kapitza Erika Holzhausen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS